

Kurztitel

Lebensmittelgesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 130/2015

§/Artikel/Anlage

§ 74

Inkrafttretensdatum

21.01.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Verwaltungsstrafen**

§ 74. *(Anm.: Abs. 1 bis 5 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 13/2006)*

(6) Wer den Bestimmungen einer auf Grund des § 10 Abs. 3 bis 5 genannten Vorschrift oder einer in deren Vollziehung getroffenen behördlichen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen.

(Anm.: Abs. 7 und 8 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 13/2006)